

**Satzung über die Erhebung eines Ausbaubeitrages gemäß § 8 KAG NRW für die Herstellung des gemeindlichen Wirtschaftsweges „Bergerweg“, Gemarkung Witterschlick, Flur 21 Nr. 251 der Gemeinde Alfter vom 01.03.2018**

Aufgrund des §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV.S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3.2.2015 (GV. S. 208) sowie §§ 1,2, 4 u. 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 31.10.1969 (GV S.208) zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.5.2015 (GV. S. 448) hat der Rat der Gemeinde Alfter in seiner 24. Sitzung der 10. Wahlperiode am 01.03.2018 (Drucksachen-Nr. 10-1-240) folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Erhebung des Beitrags**

- (1) Zum Ersatz des Aufwands für die Erneuerung und Verbesserung der Anlage „Bergerweg“ und als Gegenleistung für die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme den Eigentümern und Erbbauberechtigten der erschlossenen Grundstücke erwachsenden wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Gemeinde Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Einrichtung im Sinne dieser Satzung ist der auf Grund öffentlich-rechtlicher EntschlieÙung der Gemeinde bereitgestellte Wirtschaftsweg „Bergerweg“ innerhalb seiner Grenzen Gemarkung Witterschlick, Flur 21, Flurstück Nr. 251.

**§ 2**

**Umfang des beitragsfähigen Aufwands**

- (1) Beitragsfähig ist der Aufwand für
  - a) die Freilegung der für die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung der Anlage benötigten Grundflächen,
  - b) den Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme,
  - c) die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung des vereinfachten Fahrbahnaufbaus mit 8 cm Tragschicht auf vorhandenem Untergrund, die Einfassung mit Banketten (Aufbringen von Schotter) sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen,
  - d) die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung der Entwässerung „über die Schulter“
- (2) Nicht beitragsfähig sind die Kosten
  1. für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung des Weges.

### § 3

#### **Ermittlung des beitragsfähigen Aufwands**

Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.

### § 4

#### **Anteil der Gemeinde und der Beitragspflichtigen am Aufwand**

- (1) Die Gemeinde trägt den Anteil des Aufwands, der
  - a) auf die Inanspruchnahme der Anlage „Bergerweg“ durch die Allgemeinheit entfällt.
  - b) bei der Verteilung des Aufwands auf ihre eigenen Grundstücke entfällt.Der übrige Teil des Aufwands ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.
- (2) Die durchschnittliche, anrechenbare Breite der Anlage „Bergerweg“ beträgt 3,00 m.
- (3) Die Anlage „Bergerweg“ ist ein Anliegerwirtschaftsweg, der überwiegend der Erschließung der angrenzenden und der durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dient.
- (4) Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand nach Absatz 1 Satz 2 wird auf **70 v.H.** festgesetzt.

### § 5

#### **Verteilung des umlagefähigen Aufwands**

Der nach den §§ 2-4 ermittelte Aufwand wird auf die erschlossenen Grundstücke nach deren Flächen verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der erschlossenen Grundstücke berücksichtigt.

### § 6

#### **Berücksichtigung der Nutzungsart**

Die unterschiedliche Nutzung wird wie folgt berücksichtigt:

- (1) Die Grundstücksfläche wird vervielfacht mit

<b>Nutzungsart</b>	<b>Nutzungsfaktor</b>
wohnbaulich, gewerblich oder industriell genutzte Flächen	1,00
bebaute, landwirtschaftlich genutzte Flächen	1,00
unbebaute landwirtschaftlich genutzte Flächen (Ackerland, Grünland, Gartenland)	0,03

- (2) Bei bebauten Grundstücken im Außenbereich ergibt sich die maßgebende Grundstücksfläche für den bebauten Teil eines Grundstücks, das eine unterschiedliche Nutzung aufweist, aus der Grundfläche der vorhandenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,25
- (3) Die in Absatz 1 festgelegten Faktoren (oder Verteilungseinheiten) werden um 0,5 bei Grundstücken erhöht, die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden, sofern es sich nicht um privilegierte Nutzungen nach § 35 Absatz 1 Ziffer 1, 2 und 6 BauGB in Verbindung mit § 201 BauGB handelt.

## **§ 7**

### **Vorausleistung und Ablösung**

- (1) Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, kann die Gemeinde Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrags erheben.
- (2) Der Straßenbaubeitrag kann abgelöst werden. Der Ablösebetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Straßenbaubeitrages.

## **§ 8**

### **Grunderwerb**

Ist die Maßnahme mit Grunderwerb verbunden, ist Merkmal der endgültigen Herstellung auch, dass die Grundstücke in das Eigentum der Gemeinde übergegangen sind.

## **§ 9**

### **Beitragspflichtige**

- (1) Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist. Mehrere Eigentümer eines Grundstücks sind Gesamtschuldner.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

## **§ 10**

### **Fälligkeit**

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheids fällig.

## **§ 11 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.